

für die Ortsgemeinde Kemmenau

AZ: GB 3

13 DS 17/ 0015

Sachbearbeiter: Herr Anderie

VORLAGE

| Gremium | Status | Datum |
|---------------------------------|-------------------|--------------|
| Ortsgemeinderat Kemmenau | öffentlich | |

Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Ausbaubeiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen der Ortsgemeinde Kemmenau**Sachverhalt:**

Die Thematik war in den vergangenen Monaten mehrfach Gegenstand von Beratungen im Ortsgemeinderat Kemmenau. Letztmals in der Sitzung am 14.05.2024 hatte der Ortsgemeinderat mehrheitlich den von der Verwaltung vorgelegten Satzungsentwurf abgelehnt, nachdem zuvor ergänzend in einem Schreiben vom 25.03.2024 der Ortsgemeinde Kemmenau gegenüber die Sach- und Rechtslage umfassend dargestellt wurde. Hauptaspekt war die im Satzungsentwurf vorgesehene Höhe des Gemeindeanteils am beitragsfähigen Aufwand. Die Angelegenheit wurde gegen Ende Juni d.J. der Kommunalaufsicht bei der Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises zur Prüfung der Frage vorgelegt, ob von dort ggf. mit Mitteln der Kommunalaufsicht eingeschritten wird. Die Kommunalaufsicht hat mit an den Ortsbürgermeister gerichtetem Schreiben vom 20.08.2024 den beabsichtigten Erlass einer Anordnung nach § 122 Gemeindeordnung (GemO) mit dem Inhalt angekündigt, dass der Ortsgemeinderat innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Vollziehbarkeit der Anordnung den Erlass einer gesetzeskonformen Ausbaubeitragssatzung zu beschließen und dabei die Höhe des Gemeindeanteils entsprechend den in der Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen festzulegen habe. Der Ortsgemeinde wurde in dem vorgenannten Schreiben Gelegenheit zur Stellungnahme (Anhörung) gegeben. Der Vorsitzende hatte in der letzten Sitzung am 17.09.2024 über den Sachstand informiert. Eine gesonderte Stellungnahme zum Schreiben der Kreisverwaltung wurde nicht abgegeben.

Da nach den Kommunalwahlen auch einige neugewählte Mandatsträger dem Ortsgemeinderat angehören, soll die mit dem erforderlichen Erlass einer Satzung verbundene Thematik nachfolgend aufgrund der seinerzeitigen Beschlussvorlage vom 28.11.2023 (13 DS 16/0100) noch einmal im Gesamtzusammenhang dargestellt werden.

In der Vergangenheit hatten die rheinland-pfälzischen Gemeinden bei der Erhebung von Ausbaubeiträgen für den Ausbau öffentlicher Straßen, Wege und Plätze nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes (KAG) eine Wahlmöglichkeit, ob sie sog. Einmalbeiträge nach den tatsächlichen Investitionsaufwendungen oder aber sog. wiederkehrende Ausbaubeiträge (wkB) erheben. Bei den Einmalbeiträgen erfolgt eine Abrechnung der jeweils im Einzelfall ausgebauten (einzelnen) Verkehrsanlage und der umlagefähige Aufwand wird auf die von der konkreten Straße erschlossenen Grundstücke verteilt; beim wkB hingegen gehören die Straßen zu einer Abrechnungseinheit (einheitliche öffentliche Einrichtung) und bilden damit ein Straßensystem/Straßennetz, wobei die jährlich entstandenen umlagefähigen Aufwendungen für Ausbaumaßnahmen innerhalb der Abrechnungseinheit auf alle erschlossenen Grundstücke innerhalb der Abrechnungseinheit zu verteilen sind. Beim wkB zahlen also letztlich alle Anlieger innerhalb der Abrechnungseinheit, so dass die

Beitragsbelastung auf einen größeren Kreis von Beitragspflichtigen verteilt wird. Die Ortsgemeinde Kemmenau hat bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt einmalige Ausbaubeiträge erhoben.

Diese bisherige Wahlmöglichkeit hat der rheinland-pfälzische Landesgesetzgeber durch das Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und des Landesfinanzausgleichsgesetzes (KAG) vom 05.05.2020 aufgehoben; ab dem 01.01.2024 ist nur noch die Erhebung wiederkehrender Ausbaubeiträge möglich. Nach einer gesetzlichen Übergangsregelung ist es jedoch zulässig, auch über diesen Zeitraum hinaus noch Einmalbeiträge zu erheben, wenn mit einer Ausbaumaßnahme bis zum 31.12.2023 begonnen worden ist; in diesem Fall bleibt die bisher geltende Satzung über die Erhebung von Einmalbeiträgen in Kraft. Gleiches gilt für die Fälle, in denen eine zuvor begonnene Ausbaumaßnahme aus rechtlichen Gründen noch nicht abrechenbar ist, weil noch kein endgültiger Beitragsanspruch entstanden ist (z.B. wegen noch ausstehender Unternehmerrechnungen). Der Gesetzgeber hat diese Übergangsregelung wegen der von den Gemeinden zu leistenden sehr umfangreichen und zeitintensiven Vorbereitungsarbeiten im Rahmen der Umstellung des Beitragssystems geschaffen.

Aus diesem Grunde soll nunmehr die Umstellung auf den wkB und die Schaffung der rechtlichen Voraussetzungen für die Einführung des neuen Beitragssystems erfolgen. Notwendig hierfür ist der Erlass einer neuen Satzung über die Einführung wiederkehrender Ausbaubeiträge. Die bisher geltende Satzung über die Erhebung von Einmalbeiträgen wird zum gleichen Zeitpunkt aufgehoben. Soweit nach der bisher geltenden Satzung noch Beitragsansprüche entstanden sein sollten, die aber noch nicht durch den Erlass von Beitragsbescheiden realisiert/abgerechnet werden konnten, gilt die bisherige Satzung weiter (siehe die Übergangsregelung in § 15 der Satzung).

Hinsichtlich der Begründung für die Ausgestaltung der einheitlichen öffentlichen Einrichtung (Abrechnungseinheit) wird auf die der Satzung beigefügte Anlage verwiesen. Eine solche Begründung ist Pflicht (§ 10 a Abs. 1 Satz 8 KAG).

Nach dem auch von den kommunalen Spitzenverbänden empfohlenen Modell der Beitragserhebung (sog. A-Modell) erfolgt jeweils eine Spitzabrechnung der in einem Beitragsjahr für Ausbaumaßnahmen innerhalb der Abrechnungseinheit tatsächlich entstandenen kassenwirksamen Aufwendungen. Der wkB wird also nur für Jahre erhoben, in denen die Ortsgemeinde tatsächlich Auszahlungen für Straßenausbaumaßnahmen geleistet hat. Dies kann dazu führen, dass es Jahre gibt, in denen keine Aufwendungen für Straßenausbaumaßnahmen entstanden sind und in der Folge für dieses konkrete Jahr auch keine Erhebung von wkB anfällt.

Der Ausbaubeitragsanspruch entsteht immer zum 31.12. eines jeden Jahres (§ 10 a Abs. 5 Satz 1 KAG).

Auch bei der Erhebung von wkB bleibt ein dem Vorteil der Allgemeinheit entsprechender Anteil (Gemeindeanteil) außer Ansatz und ist daher von der Ortsgemeinde zu tragen. Dieser Gemeindeanteil ist in der Satzung festzulegen (nicht mehr wie bisher durch einen Ratsbeschluss im Einzelfall) und beträgt mindestens 20 % (§ 10 a Abs. 3 KAG). Die Höhe des Gemeindeanteils bezieht sich auf die jeweilige Abrechnungseinheit insgesamt (Verhältnis zwischen Anlieger- und Durchgangsverkehr innerhalb der jeweiligen Abrechnungseinheit). Dies ist einer der wesentlichen Unterschiede zur bisherigen Einzelabrechnung, wo der Gemeindeanteil jeweils im Einzelfall bezogen auf die konkret ausgebaute Verkehrsanlage festzulegen war. Insoweit ist beim wkB eine gänzlich andere Betrachtungsweise vorzunehmen.

Für das Gebiet der Ortsgemeinde wurde eine einheitliche öffentliche Einrichtung (Abrechnungseinheit) gebildet. Hierfür wurde ein Gemeindeanteil von 30 % vorgesehen. Bei der Festlegung der Höhe des Gemeindeanteils ist besonders zu berücksichtigen, dass nach der Rechtsprechung des OVG Rheinland-Pfalz im Hinblick auf die durch die Ortslage verlaufende Ortsdurchfahrt der L 327 (Hauptstraße) bei der Beurteilung des Umfangs des Durchgangsverkehrs der Fahrzeugverkehr auf der L 327 (klassifizierte Straße) nicht zu berücksichtigen ist. Grund dafür ist, dass die Fahrbahn der L 327 innerhalb der Ortsdurchfahrt nicht in der Baulast der Ortsgemeinde Kemmenau steht. Innerhalb der Abrechnungseinheit ist nur ein geringer Durchgangsverkehr (insbesondere Fahrzeug- und Fußgängerdurchgangsverkehr in den und vom Außenbereich her) zu verzeichnen. Bezogen auf die einheitliche Abrechnungseinheit kann bei der Ortsgemeinde von einem geringen Durchgangs-, aber ganz überwiegenden Anliegerverkehr ausgegangen werden. Hier beträgt nach der ständigen Rechtsprechung des OVG Rheinland-Pfalz der Regelgemeindeanteil 25 %. Unter Berücksichtigung des den Gemeinden zuerkannten Beurteilungsspielraums von 5 % wäre daher ein Gemeindeanteil von 30 % angemessen, der in § 5 des Satzungsmusters aufgenommen wurde.

Zur Vermeidung von Doppelbelastungen der Beitragsschuldner enthält die Satzung entsprechend § 10 a Abs. 6 KAG Überleitungsregelungen (sog. Verschonungsregelung). Dies betrifft die Fälle, in denen für Grundstücke in der Vergangenheit z.B. Erschließungs- oder Ausbaubeiträge gezahlt wurden. Zu Einzelheiten wird auf die entsprechende Satzungsregelung verwiesen.

Die als Entwurf beigefügte Satzung orientiert sich am aktuellen Satzungsmuster des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz.

Abweichungen wurden lediglich im Rahmen der Verschonungsregelung in § 13 der Satzung vorgenommen, die auf Entscheidungen des OVG Rheinland-Pfalz vom 03.09.2018 (6 A 11966/17.OVG) und 21.05.2021 (6 C 11429/20.OVG) zurückgehen; in diesen Entscheidungen wurde eine Staffelung der Zeitdauer der Verschonung einzelner Grundstücke, für die in der Vergangenheit die dort genannten Einmalbeiträge (Erschließungsbeiträge, Einmalbeiträge nach dem KAG usw.) geleistet wurden/zu leisten sind, in der im Satzungsentwurf vorgeschlagenen Form als zulässig angesehen. Eine solche Regelung ermöglicht auch eine praktikable Handhabung in der praktischen Umsetzung.

Soweit sich aufgrund der künftigen weiteren Entwicklungen, insbesondere in der Rechtsprechung, die Notwendigkeit zur Anpassung einzelner Satzungsregelungen ergeben sollte, wird dies dann entsprechend umgesetzt.

Bei der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Ausbaubeiträge handelt es sich um eine gemeindliche Pflichtsatzung. Sie ist neben dem Gesetz die unmittelbare Rechtsgrundlage zur Erhebung von Ausbaubeiträgen und dem Erlass von Beitragsbescheiden. Zudem stehen in Kemmenau u.a. auch Arbeiten der Verbandsgemeindewerke (VGW) im Bereich der Straßenentwässerung an, für welche die Ortsgemeinde an die VGW einen Investitionskostenanteil für die Straßenentwässerung zu zahlen hat. Dieser Investitionskostenanteil wiederum ist im Einzelfall beitragsfähiger Ausbauaufwand, der zur Erhebung von Ausbaubeiträgen verpflichtet.

Da der jährliche Beitragsanspruch –wie oben ausgeführt- immer zum 31.12. eines jeden Jahres entsteht, wird eine rückwirkende Inkraftsetzung der Satzung innerhalb des laufenden Kalenderjahres als zulässig angesehen. Der Satzungsentwurf sieht daher ein Inkrafttreten zum 01.01.2024 vor. Dies setzt jedoch voraus, dass die Satzung noch im Laufe des Jahres 2024 öffentlich bekanntgemacht und damit in Kraft gesetzt wird.

Damit die Beitragssatzung nunmehr ausgefertigt und durch öffentliche Bekanntmachung in Kraft gesetzt werden kann, wird gebeten, dem vorliegenden Satzungsentwurf zuzustimmen.

Beschlussvorschlag:

Die als Anlage zu dieser Beschlussvorlage beigefügte Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Ausbaubeiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen der Ortsgemeinde Kemmenau wird beschlossen.

Uwe Bruchhäuser
Bürgermeister